

Der Bittsteller Nikolaus Hunn soll für das Erbe seiner Frau 10 Prozent Steuer an den Landesherren und 5 Prozent an das Oberamt zahlen. Die Höhe der Freilassung hängt vom Fürsten ab. Ausf. Hohenliechtenstein, 1722 April 25, AT-HAL, H 2612, unfol.

[1] Durchleüchtigster hertzog.

Gnädigster fürst und herr, herr, etc., etc.¹

Auß euer hochfürstlich durchleüchtigkeit uderm 15. diss abeilenden monaths ratione des Nicolas Hunn erbfolglaßung seines eheweibs Catharinæ Kindtlin und manumission an unß erlassenen gnädigsten rescript, haben wir in underthänigkheit mit mehreren zu ersehen gehabt, waß wir den supplicirenden Hunn eröffnen und an die von euer hochfürstlich durchleüchtigkeit in Gott ruhenden hertzliebsten herrn vatters, hochfürstlich durchlaucht, uderm 13. Decembris 1719 an unß ergangenen gnädigste verordnung, denselben anweisen. Euer durchleüchtigkeit aber unßere underthänigste meinung fehrer eröffnen sollen, waß für ein quantum von dießer Kindtlin sowohl vor entlasung der leibaigenschafft alß bey abfolgung des vatterlichen erbguhts außer landes, khenne bezogen werden?

Worauf wir dann zu gehorsambster folge unverhalten sollen, wie daß gemelter Hunn, da er in die zwanzig wochen in seine speeßen dahier auf die gnädigste resolution gewartet hatte, den 12. dießes wiederumb nacher hauß gangen, unß aber wehmühtigst [2] gebetten, wir möchten doch in ansehung der langen zeith, daß er hier auf seine khösten gelegen, zu hauß aber seine zeith versaumet und sein weib alda so gross schwanger und viele schulden gemacht, und sonsten kheinen kreützer zehrung einen so weithen weeg wiederumb zu machen, in vermögen und sonsten auch seines eheweibs erbguth dahier mit offtermahligen hin- und wiederreißen mehrern theill verzehret hette, einige 40 gulden abfolgen laßen. In erwegung dann jetzt ersagten wahrhaftten ursachen und gethanen versprechen sich umb den anverlangten revers von denen frantzöschen instantien zu bewerben und ehenstens einzubringen, wir auch demselben 30 gulden mittzunemmen verwilliget, den überrest aber à 139 fl.² in deposito ad cancellarium dahier biß zu einlangender gnädigsten resolution vernommen haben, in underthänigster anhoffnung, daß ein solches bey so gestalten umständten und eüssersten notturfft zu gnädigster gnembhaltung gereichen werde. Und gleichwie nun weegen des abzugs oder außzugs des vermögens auß dem landt vermög allhierigen landtsbrauch ein alte hergekhommene sach ist, daß von 100 fl. die landesherrschafft 10 fl., das amt oder die gemeindt aber fünff gulden nemmen thuet, ratione manumissionis aber die herrschafft in ansehung der persohn [3] und das vermögen nach gnädigten gefallen auff und absteigen khann, vermög gnädigster signatur uderm 15. Aprill 1719 aber gnädigst unß anbefohlen worden, fünff per cento dem vermögen nach darvor zu nemmen. Alß haben ohne unterthänigste maaßgab auß obbemelten wahren ursachen vermeinet, euer durchleücht gnädigst geruhen möchten, bey der supplicantin Kindtlin leibentlassung vermög angezogener gnädigsten verordnung, nemblichen von 105 gulden manumissionsgelt, neben dem gewöhnlichen abzug gnädigst bewenden, unß anmit auch die gnädigste resolution schleüinigst zuruckschickhen zu lassen, damit, wan ersagter Hunn mit dem revers von den frantzöschen instantien ankommen solte, derselbe sogleich abgefertiget und das wenige, waß er noch hatt, nit fehrner verzehret, und das hochfürstliche interesse andurch ratione des abzugs nit verringeret werden möchte.

Zu allfehrnern hochfürstlich höchsten hulden und gnaden unß anbey in tüfftester submission empfehendte, alß

Euer hochfürstlich durchleuchtigkeit

Hohenlichtenstein, den 25. Aprill 1722.

Präsentato, 5. Maii

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–17. Dezember 1732) war ein Sohn von Anton Florian (1656–1721). Er regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6*; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

² Fl.: Gulden (Florin).

Underthänigst, treu, gehorsambste
Johann Christoph von Bentz³ manu propria
rath und landtvogt
Johann Adam Bründel⁴ manu propria
verwalter
Herman Georg Ludovici⁵ manu propria

³ Johann Christoph von Bentz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bentz, Johann Christoph von; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT (Red.) et al., *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 1, Vaduz 2013, S. 88–89.

⁴ Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. HLFL 1, S. 113.

⁵ Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber; in: HLFL 1, S. 484.